

Eckpunkte des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zum Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform

1. Einführung einer **Großen Landgemeinde**
 - a. mind. **10.000 Einwohner** mit Ortschaften von mind. **1.000 Einwohnern**
 - b. Ortschaften können in einigen Aufgabenbereichen, in denen bisher nur ein Vorschlagsrecht vorgesehen war, selbstständig Entscheidungen treffen. Dies umfasst u.a. ein Entscheidungsrecht zum Aus- und Umbau von Straßen und zu öffentlichen Einrichtungen der Ortschaft
 - c. zur Erfüllung dieser Aufgaben erhalten die Ortschaften einen Anteil am Aufkommen der Grundsteuer A, B und der Gewerbesteuer
2. In § 1 ThürGVG, der als Ziel die Schaffung leistungs- und verwaltungstarker Gebietskörperschaften der Reform voranstellt, werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „in geordneter Haushaltswirtschaft“ eingefügt.
3. Strukturbegleithilfen von 55 Mio. € und die Neugliederungsprämie von 100 Mio. € werden nicht mehr getrennt bereitgestellt. Die 155 Mio. € werden als Mindestbetrag im Landeshaushalt bereitgestellt und nur in der Freiwilligkeitsphase ausgereicht.
 - a. Die **Neugliederungsprämie** beträgt **100 € pro Einwohner**, maximal 1 Mio. €
 - b. **Die Strukturbegleithilfen** werden gewährt, wenn Gemeinden zum 31.12.2015 verpflichtet waren ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen oder fortzuschreiben oder in den Jahren 2012, 2013 oder 2014 einen Fehlbetrag ausgewiesen haben. Die Höhe der ausgezahlten Strukturbegleithilfen bemisst sich:
 - I. nach der **Summe der Fehlbeträge** für die Jahre 2012-2014
 - II. die ausgezahlte Strukturbegleithilfe ist dabei auf die **Verschuldungshöhe der neuen Gemeinde** und auf **maximal 4 Millionen Euro** begrenzt
4. Neu gebildete oder durch Eingliederung vergrößerte Gemeinden können bis zum nächsten regulären Wahltermin die **Zahl der Gemeinderatsmitglieder** uneingeschränkt auf eine gerade Zahl **erhöhen**. Im Neugliederungsgesetz wird außerdem die Frist zur Anpassung des Ortsrechts geregelt.
5. **Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeister** erhalten für die Dauer der laufenden Amtszeit weiterhin ihre **Aufwandsentschädigung**.